

## Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

zwischen

Amtsgericht            Handelsregister-Nr. HR B

nachfolgend „ „ oder " " genannt

und

**NEW Netz GmbH**, Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34, 52511 Geilenkirchen

Amtsgericht Aachen, Handelsregister-Nr. HR B 12718

nachfolgend "Verteilnetzbetreiber" oder "VNB" genannt

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des in dem Anlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)" genannten Netzanschlusses zwecks Entnahme von Gas an der dort genannten Entnahmestelle durch den Kunden.

Gas im Sinne des Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den "Technischen Regeln des DVGW e. V. für die Gasbeschaffenheit, DVGW-Arbeitsblatt G 260" in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Einzelheiten des Netzanschlusses und der Entnahmestelle sind dem "Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)" zu entnehmen.

### 2. Vertragsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Abschluss bzw. der Bestand des Netzanschlussvertrages zur selben Anschlussobjektnummer (siehe "Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)").

### 3. Hauptleistungspflichten

1. Der Verteilnetzbetreiber hält den Netzanschluss vor.
2. Der Kunde ist berechtigt, Gas an der Entnahmestelle zu entnehmen.

### 4. Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen

Alle auf dem „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)" aufgeführten Anlagen sowie das Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas) selbst sind Bestandteile dieses Vertrages.

Die in diesem Vertrag genannten Regelwerke und Richtlinien, die nicht beigefügt sind, sind dem Kunden bekannt und werden von ihm beachtet.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Entnahmestelle jederzeit einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

# Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

## 5. Vertragsbeginn und -laufzeit

Der Vertrag beginnt am ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.

## 6. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Die bis zum Zeitpunkt der Übertragung begründeten Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

## 8. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Geilenkirchen als Gerichtsstand.

....., den .....

Geilenkirchen, den .....Datum.....

.....

.....

**Anschlussnutzung**

**NEW Netz GmbH**